



## **Verbindliche Richtlinien für die Akkreditierung von Medienschaffenden bei den Gerichten vom 17.7.2006**

Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts beschliesst:

### **§ 1 Zweck**

Diese Richtlinien bezwecken

- a. die Sicherstellung einer sachgerechten, offenen und raschen Information aus den Gerichten unter Wahrung des Amtsgeheimnisses und der Privatsphäre der Beteiligten.
- b. die Erleichterung der Arbeit der akkreditierten Medienschaffenden.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Die Akkreditierung gilt für alle Gerichte des Kantons Basel-Landschaft.

### **§ 3 Voraussetzungen**

Voraussetzungen für die Akkreditierung sind

- a. die Bestätigung der Redaktion eines namentlich bekannten Medienunternehmens über eine regelmässige journalistische Tätigkeit in ihrem Auftrag.
- b. die Anerkennung der "Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten" des Schweizer Presserats vom 21. Dezember 1999.

### **§ 4 Gesuch**

Das Gesuch um Akkreditierung ist zusammen mit den Unterlagen gemäss § 3 der Justizverwaltung schriftlich einzureichen.

### **§ 5 Akkreditierung**

1. Über das Gesuch um Akkreditierung entscheidet die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts nach Anhörung der erstinstanzlichen Gerichte.
2. Sie orientiert alle Gerichte über die erfolgte Akkreditierung.

### **§ 6 Rechte der Medienschaffenden**

1. Den akkreditierten Medienschaffenden stehen folgende Rechte zu
  - a. Teilnahme an Veranstaltungen, die von den Gerichten für das bessere Verständnis der Rechtsprechung und zur persönlichen Kontaktnahme durchgeführt werden.
  - b. erleichterter schriftlicher und mündlicher Zugang zu Informationen, welche für die Berichterstattung über Gerichtsfälle wichtig sind.
  - c. schriftliche Voranzeigen über Verhandlungen.
  - d. Zutritt zu geschlossenen Gerichtsverhandlungen, zu denen die Medien zugelassen sind.
  - e. Bevorzugung bei der Zuteilung von Presseplätzen im Gerichtssaal.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verhandlungen vor den Gerichten (§§ 40 ff - GOG) bleiben vorbehalten.

### **§ 7 Pflichten der Medienschaffenden**

1. Die Medienschaffenden verpflichten sich zur sachgerechten und objektiven Berichterstattung, welche auf die schutzwürdigen Interessen der Beteiligten und auf ihre Privatsphäre Rücksicht nimmt.
2. Bei unzutreffender Berichterstattung setzen sie sich entsprechend der Verpflichtung von § 45 GOG für eine rasche und präzise Berichtigung ein.

### **§ 8 Ausnahmen**

Die präsidierende Person kann bei besonderen Verhältnissen und im Einzelfall von diesen Richtlinien abweichende Anordnungen treffen.

### **§ 9 Aufhebung der Akkreditierung**

Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts hebt die Akkreditierung von sich aus oder auf Antrag eines Gerichtes auf

- a. wenn die Voraussetzungen von § 3 nicht mehr erfüllt sind.
- b. bei schwerwiegendem Verstoss oder wiederholten Verstössen gegen dieses Reglement oder die "Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten" des Schweizer Presserats vom 21. Dezember 1999.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2007 in Kraft.